Mendener Herbst 2026

Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung und Zulassung

Jeder, der als Aussteller an der Veranstaltung teilnehmen möchte, erklärt seinen Teilnahmewunsch dadurch, dass er sich bei der StadtMarketing Menden GmbH als Aussteller für die Veranstaltung anmeldet. Die Anmeldung erfolgt über das Online-Anmelde-Formular zur Aufnahme der Daten. Dieses muss ausgefüllt werden und ist fristgerecht bei der StadtMarketing Menden GmbH einzureichen. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der StadtMarketing Menden GmbH, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen. Eine Zulassung zur Teilnahme obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Der vereinbarte Mietpreis inkl. aller Nebenkosten ist innerhalb von 10 Tagen nah Rechnungsstellung zu bezahlen, ansonsten besteht keine Möglichkeit, sie für die Veranstaltung einzuplanen.

2. Standplatzvergabe, Auf- und Abbauzeiten

Dem Aussteller wird sein Standplatz durch den Veranstalter spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt. Die vorgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt einzuhalten und lauten für den Mendener Herbst 2026 wie folgt:
Aufbau: 09.10.2026, 15:00 – 19:00 Uhr und 10.10.2026, 7:30 – 10:30 Uhr
Abbau: 11.10.2026, 18:00 – 22:00 Uhr
Sollte ein längere Ab- oder Aufbauzeit benötigt werden, ist dies im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen. Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung an beiden Tagen teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten (10.10.26 und 11.10.26 jeweils von 11.00 – 18.00 Uhr) müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Stand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Bei nicht pünktlicher Einnahme kann der Standplatz anderweitig vergeben werden.

3. Kosten

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet. Serviceleistungen (Strom, Wasser, Sicherheit etc.) werden separat berechnet. Von Mitgliedern der Werbegemeinschaft Menden e.V. wird kein Standgeld erhoben. Die Sicherheitspauschale und ggf. Strom- und Wasserpauschalen werden wie unten angegeben berechnet. Für alle anderen Anbieter gelten folgende Netto-Beteiligungspreise:

Foodanbieter
(mobile Imbisse, Grills, nicht Anlieger)

Je Frontmeter	40,00 €
Sicherheitspauschale	10,00 €
Strompauschale	20,00 €
Wasserpauschale	50,00 €

Verkaufsstände / Präsentationsstände / Süßigkeiten / kalte Speisen
Kein Mitglied der Werbegemeinschaft

Je Frontmeter	25,00 €
Sicherheitspauschale	10,00 €
Strompauschale	20,00 €
Wasserpauschale	50,00 €

Fahrgeschäfte

Je m²	7,50 €
Sicherheitspauschale	10,00 €
Strompauschale	80,00 €
Wasserpauschale	50,00 €

Autopräsentation

1 – 4 Autos, je Auto	80,00 €
ab 5 Autos, je Auto	60,00 €
Sicherheitspauschale	10,00 €

Ausschank, Anlieger
kein Mitglied der Werbegemeinschaft
(Gaststätten, Cafés, Imbisse mit Bewirtung im Außenbereich)

je m²	4,00 €
Sicherheitspauschale	10,00 €
Strompauschale	20,00 €
Wasserpauschale	50,00 €

Vereine und karitative Einrichtungen
(gilt nicht für Bierstände) 50% auf das Standgeld

bewegliche Bierstände

Je m²	10,00 €
Sicherheitspauschale	10,00 €
Strompauschale	20,00 €
Wasserpauschale	50,00 €

Teilnahmebedingungen

4. Sicherheitsbestimmung

(1) Die Aufbauarbeiten an den Veranstaltungstagen müssen bis jeweils 10.30 Uhr abgeschlossen sein und die gesamte Veranstaltungsfläche von sämtlichen Fahrzeugen befreit sein, da ab 10.30 Uhr eine Sicherheitsbegehung stattfindet.
(2) Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.
(3) Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein.
(4) Die technischen Einrichtungen auch Koch- und Zubereitungseinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften D GUV-V 17 und DGUV-V 3, bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.
(5) Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglas-Bauteile sind in Augenhöhe zu markieren.
(6) Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter.
(7) Brennbare Verpackungsmaterialien sind unverzüglich aus dem Veranstaltungsbereich zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.
(8) Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.
(9) Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der Stadt Menden genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten.
10) Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention", DGUVV3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen" durchzuführen. Für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen ist jeder Aufsteller selbst verantwortlich. Die Aufsteller haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer im Veranstaltungsgelände anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden.
(11) Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abgestimmt hat
(12) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung des Veranstalters erlaubt („verwahrtes Kerzenlicht").

5. Umgang mit Abfällen, Abwasser, Vermeidung von Umweltschäden

(1) Der Veranstalter stellt Sammelstellen zur Abfallentsorgung nach der Veranstaltung zur Verfügung. Anfallender Abfall ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Geschäfte, an denen Waren zum Verzehr angeboten werden, haben mindestens einen Müllbehälter aufzustellen und dafür zu sorgen, dass dieser aus nicht brennbaren Materialen besteht und regelmäßig geleert wird. Es ist sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über die Sammelstellen zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren.
(2) Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.
(3) Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände von (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

Teilnahmebedingungen

6. Sonstige Teilnahmebedingungen

(1) Der Aussteller verpflichtet sich während der Vertragszeit den Standplatz zu säubern und alle durch das Geschäft verursachten Verunreinigungen zu beseitigen.
(2) Bei Benutzung von Tonanlagen ist eine Lautstärke von 50 dB(A) nicht zu überschreiten.
(3) Das Abspielen von GEMA-pflichtiger Musik ist vom Aussteller selbst bei der GEMA anzuzeigen.
(4) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die mit seinem Gewerbe/Verein in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.
(5) Die Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht gestattet.
(6) Weisungen des Veranstalters oder durch einen Vertreter der Stadt Menden sind unbedingt Folge zu leisten.
(7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte ein Vertragspunkt gesetzlich ungültig sein, bleibt der Rest des Vertrages davon unberührt.

7. Datenschutzhinweise

(1) Unternehmen, die als Aussteller an einer Veranstaltung der StadtMarketing Menden GmbH teilnehmen wollen, müssen uns dazu Anmeldeunterlagen übermitteln oder eine Online-Anmeldemaske ausfüllen. Bei der Anmeldung erfassen wir alle Daten, die zur Bearbeitung Ihrer Teilnahmeerklärung sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung Ihrer Veranstaltungsteilnahme erforderlich sind. Wir verarbeiten und nutzen Ihre Daten, sofern wir dies nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen, auch zum Zwecke der werblichen Ansprache per Post, E-Mail und/oder Telefon. Wir verarbeiten die erhobenen Daten gem. Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO zum Zweck der Vertragserfüllung, die die Teilnahme von Ausstellern an einer Veranstaltung betrifft. Dies umfasst auch die damit einhergehende Kundenbetreuung.
(2) Sie sind gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber der StadtMarketing Menden GmbH umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 35 BDSG können Sie jederzeit gegenüber der StadtMarketing Menden GmbH die Löschung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung zur Speicherung der Daten mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an die StadtMarketing Menden GmbH übermitteln.

HINWEIS:

Bei Strom und/oder Wasserbedarf sind von dem Aussteller eine Kabeltrommel mit 50 Meter Kabel sowie entsprechend lange Schläuche für die Wasserversorgung zur Sicherstellung der Versorgung selbst mitzubringen.